

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/3627 –

### Genehmigungsverfahren militärische Anlagen in Deutschland

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/3627 – vom 24. Juli 2017 hat folgenden Wortlaut:

Der SWR-Bericht „Diskussion um US-Gefahrstoffdepot: Mängel beim Genehmigungsverfahren?“ vom 13. Juli 2017 thematisiert die Frage der Zuständigkeit bei der Genehmigung der Erweiterung im US-Gefahrstoffdepot in Lingenfeld.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Baugenehmigungsverfahren sind nicht die Kreisverwaltungen, sondern übergeordnete Behörden wie Landesbehörden für Baugenehmigungen zuständig?
2. Aus welchen Gründen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung diese Regelungen bzw. inwiefern sieht sie Änderungsbedarf?
4. Wie beurteilt die Landesregierung Sonderregelungen für militärische Anlagen, insbesondere für Störfallbetriebe?
5. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass für die Genehmigung der Erweiterung im US-Gefahrstoffdepot Lingenfeld die Kreisverwaltung Germersheim zuständig ist?
6. Inwiefern unterscheiden sich diese Regelungen von denen der meisten anderen Bundesländer?
7. Wie ist die Haltung des Landes zum Genehmigungsverfahren für eine Erweiterung des US-Gefahrstoffdepots Lingenfeld?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. August 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für Baugenehmigungsverfahren sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. Dies sind die Kreisverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltungen; sofern eine Übertragung der Aufgaben auf Verbandsgemeindeverwaltungen besteht, ist diese untere Bauaufsichtsbehörde. Gleiches gilt grundsätzlich für die Zustimmungen, die gemäß § 83 Landesbauordnung (LBauO) für Vorhaben des Bundes und der Länder anstelle der Baugenehmigungen erforderlich sind.

Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen und für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach dem Recht über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bedürfen nach § 83 Abs. 4 LBauO der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Die übrigen Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, sind der oberen Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Beim Gefahrstoffdepot in Lingenfeld wird kein Zustimmungs- oder Kenntnisgabeverfahren nach § 83 LBauO durchgeführt, da hier eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG –) schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die bauaufsichtlichen Entscheidungen ein. Die Zuständigkeiten richten sich nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu Frage 2:

Die Vorhaben, die im Zustimmungs- oder Kenntnisgabeverfahren nach § 83 LBauO behandelt werden, sind unter der Leitung eigener geeigneter Fachkräfte vorzubereiten und auszuführen. Die Qualifikation dieser geeigneten Fachkräfte entspricht den Anforderungen, die nach § 58 LBauO an die Besetzung der unteren Bauaufsichtsbehörden gestellt werden. Dies begründet die verfahrensrechtlichen Erleichterungen, die mit dem Zustimmungs- und dem Kenntnisgabeverfahren gegenüber dem Baugenehmigungsverfahren verbunden sind.

Zu Frage 3:

Die bauaufsichtlichen Zuständigkeitsregelungen haben sich bewährt. Ein Änderungsbedarf wird diesbezüglich nicht gesehen.

b. w.

Zu Frage 4:

Sonderregelungen für militärische Anlagen finden ihre Rechtsgrundlagen im Bundesrecht bzw. im EU-Recht. Sie werden in aller Regel und nachvollziehbar mit besonderen Geheimhaltungsinteressen begründet. Parallel dazu wird sich das Umweltministerium beim Bundesministerium der Verteidigung dafür einsetzen, dass angesichts der Besorgnisse der Bevölkerung die Störfall-Verordnung Anwendung findet.

Zu Frage 5:

Die Genehmigungszuständigkeit für die Erweiterung des Gefahrstofflagers der US-Army in Lingenfeld ergibt sich aus Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO). Die Zuweisung der Zuständigkeit an die Kreis- und Stadtverwaltungen für Genehmigungsverfahren dieser Art hat sich bewährt, zumal diese Behörden nach jahrelanger Erfahrung mit dem Gefahrstofflager der US-Army in Lingenfeld mit dieser Vollzugsaufgabe entsprechende Sach- und Fachkompetenzen aufgebaut haben. Es ist daher nicht beabsichtigt, diese Verwaltungsaufgabe an eine andere Behörde zu verlagern.

Zu Frage 6:

Nach Artikel 83 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) führen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, sofern das GG nichts anderes bestimmt. Demzufolge obliegt es den Ländern für ihren jeweiligen Hoheitsbereich, Vollzugszuständigkeiten für Bundesgesetze, wie dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), festzulegen. Daraus folgt, dass es auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung von Genehmigungsverfahren länderspezifische und damit von Land zu Land unterschiedliche Regelungen geben kann.

So haben z. B., ähnlich wie in Rheinland-Pfalz, Bayern und Niedersachsen die Genehmigungszuständigkeit für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren grundsätzlich bei den kommunalen Behörden angesiedelt. Andere Bundesländer, wie Schleswig-Holstein und Brandenburg, haben ihre jeweiligen Landesämter für den Umweltbereich als zuständige Genehmigungsbehörde festgelegt.

Länder wie Sachsen und Baden-Württemberg haben differenzierte Lösungen gewählt. In Baden-Württemberg sind grundsätzlich die kommunalen Gebietskörperschaften Genehmigungsbehörden; bei Anlagen, die der Industrieemissionsrichtlinie zuzuordnen sind, wechselt die Zuständigkeit zu den Regierungspräsidien. Dies ist aber bei Gefahrstofflagern nicht der Fall. In Sachsen sind ebenfalls grundsätzlich die kommunalen Gebietskörperschaften zuständige Genehmigungsbehörden; lediglich bei Anlagen mit störfallrelevanten Betriebsbereichen, was bei Gefahrstofflagern der Fall sein kann, wurde die Landesdirektion Sachsen als zuständige Behörde bestimmt.

Zu Frage 7:

Bei der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag, der nach BImSchG gestellt wurde, handelt es sich nach § 6 BImSchG um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Dies bedeutet, dass die Genehmigung zwingend zu erteilen ist, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Wie bei allen Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz hat der Ausschluss von Gefährdungen für die Schutzgüter (z. B. Menschen, Gesundheit, Umwelt) oberste Priorität bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Ulrike Höfken  
Staatsministerin